



Rehabilitation



Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Wir, die Mitarbeiterinnen der Sozialberatung, stehen Ihnen während Ihres Klinikaufenthaltes bei Fragen oder zur Einzelberatung gerne zur Verfügung.

Sprechen Sie Ihre Psychologin, Ihren Psychologen, Ihre Ärztin oder Ihren Arzt an, wenn Sie an einem Beratungstermin interessiert sind.

Über die Mittelrhein-Klinik in Bad Salzig

Wir sind eine von vier Reha-Kliniken der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und haben uns auf die Psychosomatische Rehabilitation spezialisiert.

Die Mittelrhein-Klinik liegt in Bad Salzig, einem Ortsteil von Boppard, mitten im Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal mit vielen Sehenswürdigkeiten und großem Freizeitangebot.

Wir setzen bei der Behandlung unserer Patientinnen und Patienten auf ein ganzheitliches Therapiekonzept. Denn eine Krankheit hat nicht nur medizinische, sondern immer auch psychologische, berufliche und soziale Aspekte

Schritt für Schritt zurück an den Arbeitsplatz

→ Mit der stufenweisen Wiedereingliederung zurück in den Beruf

 www.mittelrhein-klinik.de

 facebook.com/mittelrheinklinik

Impressum

Herausgeber:

Mittelrhein-Klinik

Eine Klinik der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4 - 6, 67346 Speyer

Nr. RLP 2106a

Stand: Mai 2022

Schritt für Schritt zurück an den Arbeitsplatz

Mit einer stufenweisen Wiedereingliederung können wir Sie nach längerer Krankheit schrittweise an das volle Arbeitspensum heranführen. Das erleichtert Ihnen den Übergang zur vollen Berufstätigkeit.

Wir erstellen gemeinsam mit Ihnen einen Stufenplan zu Ihrer täglichen beruflichen Belastung. Für den Kontakt zum Arbeitgeber benötigen wir Ihre Mithilfe.

Wichtig ist, dass Sie selbst, Ihr Arbeitgeber und auch der Kostenträger, also Ihre Renten- oder Krankenversicherung, damit einverstanden sind.

Wie läuft die stufenweise Wiedereingliederung ab?

Sind alle Beteiligten mit dem Stufenplan einverstanden, beginnt die Wiedereingliederung zum vorgesehenen Termin. Ihre Ärztin, Ihr Arzt überprüft den Verlauf und passt ihn an Ihre individuellen gesundheitlichen Erfordernisse an. Sollten Sie bereits vor Ablauf des zeitlichen Rahmens wieder arbeitsfähig sein, ist Ihre Wiedereingliederung ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen.

Die Rentenversicherung übernimmt die Kosten für die stufenweise Wiedereingliederung nur, wenn sich diese direkt an eine medizinische Rehabilitation anschließt.

Die stufenweise Wiedereingliederung sollte in der Regel maximal 4 Wochen dauern. Ist eine Verlängerung notwendig, entscheidet darüber die Rentenversicherung.

Die Dauer Ihrer Wiedereingliederung verlängert übrigens nicht Ihren Krankengeldanspruch.

Was passiert bei Unterbrechung, Abbruch oder Erholungsurlaub?

Unterbrechung

Aus gesundheitlichen Gründen kann eine stufenweise Wiedereingliederung bis zu sieben Tage unterbrochen werden. Am geplanten Stufenplan muss trotzdem festgehalten werden. Bei einer längeren Unterbrechung gilt die Wiedereingliederung ab dem ersten Tag der Unterbrechung als beendet.

Abbruch

Die stufenweise Wiedereingliederung kann von allen Beteiligten abgebrochen werden, wenn sich zum Beispiel in den gesundheitlichen Verhältnissen etwas ändert, das eine Fortführung nicht zulässt. Das ist dem Kostenträger mitzuteilen.

Urlaub

Da Sie bei einer stufenweisen Wiedereingliederung durchgehend arbeitsunfähig sein müssen, ist Urlaub in dieser Zeit nicht möglich.

Wann gibt es Entgeltfortzahlung, Übergangsgeld oder Krankengeld?

Während einer stufenweisen Wiedereingliederung sind Sie arbeitsunfähig und haben daher Anspruch auf Übergangs- oder Krankengeld. Ihr Arbeitgeber muss kein Gehalt zahlen.

Übergangsgeld zahlt die Deutsche Rentenversicherung während der Wiedereingliederung, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Ihr Krankengeld ruht dann. In der Zeit zwischen der Reha und der Wiedereingliederung erhalten Sie ebenfalls Übergangsgeld, wenn die Rentenversicherung Ihr Kostenträger ist.

Ihr Anspruch darauf endet, sobald Sie wieder voll berufstätig sind oder die Leistung abbrechen. Sollte der Arbeitgeber erklären, dass Sie nicht - wie im Stufenplan festgelegt - beschäftigt werden können, endet die Wiedereingliederung ebenfalls, sie bleiben arbeitsunfähig und erhalten wieder Krankengeld von der Krankenkasse.